

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7a AL 22/06 B

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Juni 2006 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richter E i c h e r und Dr. S p e l l b r i n k beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 29. November 2005 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Klägerin wendet sich gegen die Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) für die Zeit vom 24. März 2002 bis 22. Februar 2003 und einer Erstattungsforderung der Beklagten in Höhe von insgesamt 9.247,59 €.
- 2 Die Klägerin war von August 1970 bis Ende Januar 2000 bei der S. AG beschäftigt. Für die Zeit vom 1. August 2000 bis 31. Januar 2005 erhielt sie eine monatliche Abfindung in Höhe von 855,90 € als "Anerkennung langjähriger Dienstzeit bis zum Einsetzen der Versicherungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, längstens jedoch bis zum vollendeten 60. Lebensjahr". Nach dem Bezug von Arbeitslosengeld (bis 22. März 2002) bewilligte die Beklagte der Klägerin Alhi, bei der diese monatliche Abfindung nicht berücksichtigt wurde, weil sie von der Klägerin nicht angegeben worden war. Nachdem sie von der Zahlung Kenntnis erlangt hatte, hob die Beklagte die Bewilligung von Alhi auf und forderte die Erstattung der überzahlten Leistung einschließlich Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge.
- 3 Während das Sozialgericht (SG) der Klage stattgegeben hat, hat das Landessozialgericht (LSG) das SG-Urteil aufgehoben (Urteil vom 29. November 2005). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ua ausgeführt, bei den laufenden monatlichen Zahlungen der S. AG handele es sich um Einkommen iS des § 194 Abs 2 Sozialgesetzbuch (SGB III). § 194 Abs 3 Nr 7 SGB III, wonach Leistungen zum Ausgleich eines Schadens nicht als Einkommen gälten, soweit sie nicht für entgangenes oder entgehendes Einkommen oder für den Verlust gesetzlicher Unterhaltsansprüche erbracht würden, greife nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts <BSG> (SozR 4100 § 138 Nr 18) nicht ein. Die Leistung habe dem Ausgleich entgangenen Einkommens bis zum voraussichtlichen Eintritt in das Rentenalter gedient.
- 4 Gegen die Nichtzulassung der Revision wendet sich die Klägerin mit ihrer Beschwerde. Sie macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Es stelle sich die Frage, ob es sich bei den laufenden Zahlungen der S. AG um zu berücksichtigendes Einkommen handele. Die Zahlungen seien zum Ausgleich für eine nicht durchsetzbare betriebsbedingte Kündigung, also vergleichbar einer Abfindungsregelung nach §§ 9, 10 Kündigungsschutzgesetz (KSchG), als Ausgleich für den Verlust des Arbeitsplatzes, erbracht worden. Diese Rechtsfrage sei höchststrichterlich noch nicht entschieden und damit klärungsbedürftig.

II



- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) ist nicht in der erforderlichen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter entscheiden (§ 160a Abs 4 Satz 2. 2. Halbsatz SGG iVm § 169 SGG).
- 6 Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG muss mit der Nichtzulassungsbeschwerde bei Geltendmachung einer grundsätzlichen Bedeutung folgendes dargelegt werden: (1) eine Rechtsfrage, (2) deren (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) deren (konkrete) Klärungsfähigkeit und eine sog Breitenwirkung der im Revisionsverfahren zu treffenden Entscheidung. Diesen Voraussetzungen der Darlegungspflicht genügt die von der Klägerin erhobene Beschwerde nicht.
- 7 Es ist bereits zweifelhaft, ob die Klägerin überhaupt eine Rechtsfrage formuliert hat, die über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist, oder ob sie lediglich inhaltliche Kritik an der Richtigkeit der Entscheidung des LSG übt; denn die von ihr aufgeworfene Frage stellt überwiegend auf die konkreten Umstände ab. Jedenfalls fehlt es an einer hinreichenden Darlegung der Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage. Hierzu hätte sich die Klägerin insbesondere mit der vom LSG in dessen Urteil zitierten Entscheidung des BSG auseinander setzen müssen. Es genügt insoweit nicht, trotz entgegenstehender Fakten zu behaupten, höchstrichterliche Entscheidungen zu der Berücksichtigung von Abfindungen im Rahmen der Alhi-Gewährung lägen nicht vor.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

